

Einleitung Bauleitplanverfahren B-Plan Nr. 06/2020 "Sondergebiet Kunst und Tourismus, Konversionsflächen" hier: Aufstellungsbeschluss

<i>Fachamt:</i> Bauamt <i>Bearbeitung:</i> Manja Witt	<i>Datum</i> 12.06.2020
<i>Beratungsfolge</i> Gemeindevorvertretung Altwarp (Entscheidung)	<i>Geplante Sitzungstermine</i> 23.06.2020

Sachverhalt

Die Ritawerda Verwaltungsgesellschaft mbH, Bessemerstraße 2-14, 12103 Berlin, beantragt die Einleitung eines Bauleitplanverfahrens für den B-Plan Nr. 6/2020 „Sondergebiete Kunst und Tourismus, Konversionsflächen“ der Gemeinde Altwarp. Hiermit sollen die planerischen Voraussetzungen für die Entwicklung der ehemaligen Kaserne Altwarp als Sondergebiet Kunst, Tourismus, Gewerbe, Wohnen im nördlichen Teil und Sondergebiet Tourismus, Sport, Kreativwirtschaft, Wohnen im südlichen Teil, geschaffen werden. Entsprechend § 2 Abs. 4 BauGB ist zur Wahrung der Belange des Umweltschutzes im Bauleitplanverfahren eine Umweltprüfung durchzuführen. Die Ergebnisse der Umweltprüfung sind in einem Umweltbericht zusammenzufassen, welcher Bestandteil der Begründung des Bebauungsplanes wird.

Beschlussvorschlag

Die Gemeindevorvertretung der Gemeinde Altwarp beschließt:

1. Für das Gebiet der ehemaligen Kaserne, gelegen nördlich der L 31 von Uecker-münde nach Altwarp und westlich angrenzend an Altwarp-Siedlung, die Flurstücke 2/1, 1/7, 1/6, 1/12 (teilw.) und 1/10 (teilw.) der Flur 9 der Gemarkung Altwarp betref-fend, welche im beiliegenden Plan gekennzeichnet ist, wird der Bebauungsplan Nr. 6/2020 „Sondergebiete Kunst und Tourismus, Konversionsflächen“ aufgestellt.
2. Mit der Aufstellung sollen die planerischen Voraussetzungen für die Entwick-lung der ehemaligen Kaserne Altwarp als Sondergebiet Kunst, Tourismus, Gewerbe, Wohnen im nördlichen Teil und Sondergebiet Tourismus, Sport, Kreativwirtschaft, Wohnen im südlichen Teil, geschaffen werden.
3. Die Planung wird nach § 2 ff BauGB aufgestellt. Eine Umweltprüfung ist durchzufüh-ren. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB erfolgt durch Auslegung der Vorentwürfe der Planzeichnung und der Begründung.
4. Der Beschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.

5. Mit der Ritawerda Verwaltungsgesellschaft mbH ist ein städtebaulicher Vertrag gemäß § 11 BauGB abzuschließen, in dem sich diese zur Tragung aller Kosten, die im Zuge der Realisierung des Vorhabens entstehen, verpflichtet.

Anlage/n

1	Altwarp BP 06 räumlicher Geltungsbereich öffentlich
---	---

Finanzielle Auswirkungen

	ja	nein			
fin. Auswirkungen		x			
im Haushalt berücksichtigt		x	Deckung durch:	Produkt	Sachkonto
Liegt eine Investition vor?		x	Folgekosten		

Abstimmungsergebnis		
JA	NEIN	ENTHALTEN

Bürgermeister/in

Siegel

stellv. Bürgermeister/in